

Informationsblatt gemäß § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

(Hinweis: Dieses Informationsblatt selbst ist nicht Vertragsbestandteil des Stromliefervertrages, sondern dient ausschließlich der Information und Erfüllung der in § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 EIWOG 2010 vorgesehenen Informationspflicht.)

Lieferant

HALLAG Kommunal GmbH (Hall AG), Augasse 6, 6060 Hall in Tirol, T +43 5223 5855, info@hall.ag, Fax 05223/5855-800

Vertragsgegenstand

Lieferung von elektrischer Energie durch die Hall AG betreffend den gesamten Bedarf des Kunden für die im Stromliefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden.

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrags

Für die Produkte „StromPrivat_23_07“ und „StromBusiness_23_07“ gilt keine Mindestvertragslaufzeit bis 30.6.2024. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

Allgemeine Lieferbedingungen

Die Belieferung erfolgt gemäß den vor Vertragsabschluss übermittelten/übergebenen „Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB)“ der Hall AG, abrufbar unter www.hall.ag/Downloads/Strom. Regelungen zur Änderung der ALB finden sich in Punkt 12. der ALB.

Produkt- und Preisblatt, Preise, Preisänderungen

Die Preise und Produktvoraussetzungen sind im mit dem Kunden im Stromliefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt angeführt. Das im Stromliefervertrag vereinbarte Produkt- und Preisblatt kann bei der Hall AG jederzeit vom Kunden angefordert werden. Der Arbeitspreis für die Produkte „StromPrivat_23_07“ und „StromBusiness_23_07“ beträgt 20,95 Cent/kWh exkl. USt. (25,14 Cent/kWh inkl. USt.). Der Grundpreis beträgt 3,00 Euro/Monat exkl. USt. (3,60 Euro/Monat inkl. USt.). Der Preis bleibt bis zum 30.6.2024 unverändert. Regelungen zur Änderung der Preise finden sich in Punkt 6. der ALB.

Abrechnung

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dem Stromlieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilbetragszahlungen zu leisten. Regelungen zur Abrechnung finden sich in Punkt 7. der ALB.

Zahlungsbedingungen/Fälligkeit

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Aus der Jahresabrechnung kann sich für den Kunden die Pflicht zur Nachzahlung ergeben. Verbrauchern und Kleinunternehmern steht für diesen Fall die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten offen.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag nach Maßgabe von Punkt 8.5. der ALB richtiggestellt. Regelungen zu Haftung und Schadenersatz finden sich in Punkt 5. der ALB, Regelungen zum Zahlungsverzug in Punkt 8.2. der ALB.

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltkunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.hall.ag und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Zusätzlich zu § 77 EIWOG 2010 sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zur Grundversorgung zu beachten.

Anfragen und Beschwerden

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen der Kundenservice unter der Nummer 05223 / 5855 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 1 24724-900.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher finden sich auf der Website der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.